

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 20. Juli 2015

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG);
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Beratung, das Erteilen von Unterricht und Dienstleistungen für Dritte;
 4. das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren;
 5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit nach dem in der Anlage beigefügten Tarif keine Pauschalierung erfolgt.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Für Sicherheitswachen, Bereitschaftsdienste und Sicherheitsdienste etc., die bei Veranstaltungen der einzelnen Ortsgemeinden, ortsansässigen Vereinen oder sonstigen kommunalen und kirchlichen Einrichtungen benötigt werden, wird anstelle der minutengenauen Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.

- (3) Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Der Einsatzleiter entscheidet unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch darüber, welche Feuerwehrfahrzeuge bzw. Feuerwehrgeräte und wie viele Feuerwehrleute bei dem Einsatz benötigt wurden. In Zweifelsfällen stimmt er seine Entscheidung mit dem Bürgermeister ab. Der Bürgermeister hat das Letztentscheidungsrecht.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte bzw. Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt grundsätzlich die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (5) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - (a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - (b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräten bzw. Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

- (6) Mit den sich nach Absatz 5 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte bzw. Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- (a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung,
 - (b) für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder schuldhafte Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - (c) für bei der Überlassung abhanden gekommenen oder defekten Geräte, die Ersatzbeschaffungskosten oder die Reparaturkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag,
 - (d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50%,
 - (e) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Bindemittel, aufgenommenem Treibstoff oder Altöl, sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen, die Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % insbesondere für Zwischenlagerung und Verwaltung. Im übrigen hat der Verursacher alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung mit der Anlage tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 23.04.2009 sowie die Anlage zu dieser Satzung und der Verbandsgemeinde Hochspeyer vom 01.01.2007 sowie die Anlage zu dieser Satzung außer Kraft.

ANLAGE

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 20. Juli 2015

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweiligen gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlages von 80% zugrunde zulegen.
2. Für Sicherheitswachen, Bereitschaftsdienste, Sicherheitsdienste etc., die bei Veranstaltungen der einzelnen Ortsgemeinden, ortsansässigen Vereinen oder sonstigen kommunalen und kirchlichen Einrichtungen benötigt werden, wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag in Höhe des aktuellen Stundensatzes der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige nach den einschlägigen Vorschriften gemäß der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zuzüglich 25 % je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt; Sachkosten werden nicht berechnet.

II. Sachkosten

(Einsatz eigener Geräte und Entgelt für die Überlassung von Geräten an Dritte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	Löschfahrzeuge	Betrag pro Stunde
1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	287,00 EUR
1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 24 TH)	300,00 EUR
1.3	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	200,00 EUR
1.4	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	300,00 EUR
1.5	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 24/16-S)	300,00 EUR
1.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	300,00 EUR
1.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	300,00 EUR

2.	Sonderfahrzeuge	Betrag pro Stunde
2.1	Drehleiter (DLK 23/12)	450,00 EUR
2.2	Rüstwagen (RW 1)	150,00 EUR
2.3	Rüstwagen (RW)	250,00 EUR

3.	Sonstige Fahrzeuge	Betrag pro Stunde
3.1	Kommandowagen	50,00 EUR
3.2	Einsatzleitwagen (ELW 1)	50,00 EUR
3.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	50,00 EUR
3.4	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	150,00 EUR
3.5	Mehrzweckfahrzeug (MZF/Bahn)	150,00 EUR
3.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF 3)	150,00 EUR
3.7	Gerätewagen Licht	125,00 EUR
3.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	100,00 EUR
3.9	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/W)	150,00 EUR
3.10	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF)	150,00 EUR
3.11	Erkundungsfahrzeug (ERKW)	50,00 EUR
3.12	Rettungsboot	30,00 EUR
3.13	Schlauchanhänger	50,00 EUR

4.	Feuerwehrtechnische Geräte	Stückpreis
4.1	Beleuchtungssatz	16,00 EUR
4.2	Be- und Entlüftungsgerät	22,00 EUR
4.3	Feuerlöscher (je Tag)	5,00 EUR
4.4	Feuerlöscherfüllung / Entsorgungskosten nach Einsatz	
	6 Kg Pulverlöscher	70,00 EUR
	12 Kg Pulverlöscher	140,00 EUR
	Sonstige Feuerlöscher	Tats. Kosten
4.5	Motorsäge	13,00 EUR
	Zusätzlich Schärfen je Kette	5,00 EUR
4.6	Notstromaggregat	20,00 EUR
4.7	Pressluftatmer (je Einsatz)	35,00 EUR
4.8	Tauchpumpe	15,00 EUR
4.9	Schlauchmaterial B/C (je Tag)	10,00 EUR
4.10	Strahlrohre B/C (je Tag)	5,00 EUR
4.11	Tragkraftspritze (je Tag)	25,00 EUR
4.12	Mehrzweckgreifzug	20,00 EUR / Tag
4.13	Schiebeleiter/Steckleiter/Klappleiter	20,00 EUR / Tag
4.14	Ölauffangbehälter bis 10 m ³ zzgl. Reinigung	20,00 EUR / Tag
4.15	Strahlrohr	5,00 EUR / Tag
4.16	Saugschlauch (4 Längen inkl. Saugkorb) zzgl. Kosten nach Ziffer 5	10,00 EUR / Tag
4.17	Wasserführende Armaturen	5,00 EUR / Tag
4.18	Schlauchbrücken (2 Stück)	5,00 EUR / Tag
4.19	Pressluftflasche (zzgl. Füllung, Prüfung, Reinigung)	6,00 EUR
4.20	Hebekissen	16,00 EUR
4.21	Sicherheitsgurt	5,00 EUR / Tag
4.22	Feuerwehreine / Mehrzweckleine	5,00 EUR / Tag
4.23	Chemikalienschutzanzug zzgl. Kosten nach Ziffer 5	15,00 EUR / Tag

5.	Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung	Stückpreis
5.1	Reinigung und Trocknung von Feuerwehreinsatzkleidung	
	Brandschutzjacken, Brandschutzhosen, Schnitzschutz- hosen	7,74 EUR
	Hitzeschutzhauben, Warnwesten, Flaschenschutz, T-Shirts, Poloshirts, Hemden, Handtücher, Handschuhe	1,00 EUR
	Sonstige Feuerwehreinsatzkleidung (Bundhosen, TH- Latzhosen, TH-Jacken, TH-Hosen, JFW-Jacken/Hosen, Joggingjacken/hosen, Pullover, Decken,)	1,50 EUR
5.2	Schläuche reinigen, prüfen, trocknen	20,00 EUR
5.3	Füllen von PA Flaschen	
	4l (200 bar) Flasche	6,00 EUR
	6l (300 bar) Flasche	8,00 EUR
5.4	Reinigung Atemschutzmasken	6,00 EUR

Für sonstige durchgeführte Arbeiten wird neben den angefallenen Materialkosten je Stunde des tatsächlichen Tätigwerdens des Gerätewartes oder seines Stellvertreters das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlages von 80 % zugrunde gelegt.

6.	Pauschalierte Einsatzkosten	Pauschal
6.1	Öffnen / Schließen einer Tür	100,00 EUR
6.2	Schließzylinder	25,00 EUR
6.3	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	350,00 EUR
6.4	Einfangen/Unterbringen von Kleintieren, insbesondere Hunde und Katzen	75,00 EUR

7.	Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz	Pauschal
7.1	Feuerlösch- oder sonst. Ausbildung für Dritte	50,00 EUR
7.2	Erstmaliges Einrichten eines Feuerwehrschlüssel- kastens und des Freischaltelementes	65,00 EUR
7.3	Jährliche Überprüfung des Feuerwehrschlüsselkastens und des Freischaltelementes	65,00 EUR

III. Personal und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die, der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 %, der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Enkenbach-Alsenborn, den 20. Juli 2015

(Andreas Alter)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Enkenbach-Alsenborn, den 20. Juli 2015



(Andreas Alter)
Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 25. Juni 2015 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	33
Anwesende Ratsmitglieder:	19
Für die Satzung haben gestimmt:	18
Gegenstimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 22. Juli 2015 bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Enkenbach-Alsenborn, 24. Juli 2015



Andreas Alter
Bürgermeister